NEUZEITLICHE BLINDENWOHLFAHRT
IN DEUTSCHLAND

Carl Strehl

HV1971
S
copy 2

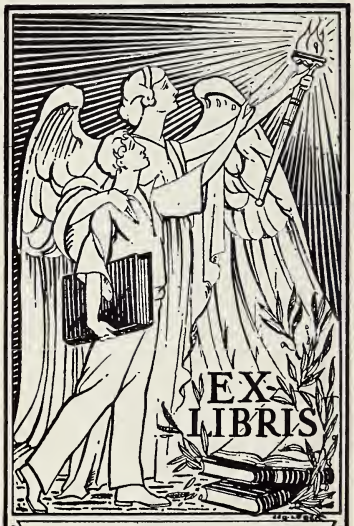

AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.

HV 1971
S

Sonderdruck aus Bayerische Fürsorgeblätter 3. Jahrg. 1928, Nr. 7 u. 8.
(Beilage der Bayerischen Gemeinde- und Verwaltungszeitung 1928, Nr. 20).

Reprint from Bayerische Fürsorgeblätter V. 3, 1928

Neuzeitliche Blindenwohlfahrt in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des blinden Geistesarbeiters.[1])

Von Syndikus Dr. C. Strehl in Marburg a. L.

Wohlfahrt ist ein Begriff, der individuell und zeitlich ausgelegt und aufgefaßt werden kann. Ministerialrat Hans Maier-Dresden definiert[2]): „Wohlfahrtspflege ist alle staatliche, körperschaftliche oder private Tätigkeit, den Gliedern der Gemeinschaft auf Grund der Zugehörigkeit zu dieser einen Anteil an den materiellen und immateriellen Gütern zu sichern, die diese sich aus eigenen Kräften nicht zu verschaffen vermögen".

Blindenwohlfahrtspflege erstreckt sich demnach auf alle Maßnahmen, die dazu angetan sind, die Blinden in ihrer Gesamtheit und das Individuum im besonderen, durch Fremd- und Selbsthilfe in ihren wirtschaftlichen kulturellen und sozialen Lebensgewohnheiten und -bedürfnissen denen ihrer sehenden Mitmenschen anzupassen.

Kurz ein Wort über die geschichtliche Entwicklung der Blindenwohlfahrt im 19. Jahrhundert. Die Beispiele von Valentin Haüy in Paris und Johann Wilhelm Klein in Wien führten zu der Gründung der Berliner Blindenanstalt im Jahre 1806 unter Dr. August Zeune. Ungemein fördernd hat bei der Errichtung weiterer Anstalten die private Fürsorge, die Bruderhilfe der freien Verbände gesellschaftlichen oder weltanschaulichen Zusammenschlusses eingegriffen, während der Staat die Mittel nur bedingt bereitstellen konnte. Wenngleich Blinde, sofern sie nicht unter Vormundschaft stehen, nach heutigem Recht weder in privatrechtlicher noch öffentlichrechtlicher Beziehung eine Minderung der Rechtsfähigkeit erleiden, so wurde doch die Blindenfürsorge auch nach der Errichtung des Reiches nach armenrechtlichen Grundsätzen geregelt, und zwar durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und später in der Fassung vom 30. Mai 1908. Dieses Gesetz enthielt Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes sowie über die Träger der Armenpflege. Landesrechtliche Ausführungsgesetze, wie das preußische Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875, die Provinzial-Ordnung, die den Provinzialverbänden das Recht zur Errichtung von Provinzialblindenanstalten gab, und das preußische Fürsorgegesetz vom 11. Juli 1891 bestimmten Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung in Bezug auf Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Blinder.

In diesen Gesetzen und Verordnungen wurden Erziehung und Erwerbsbefähigung keineswegs immer als im Rahmen des Notbedarfs liegend anerkannt. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte ein Teil der Länder das eigentliche Wesen der Blindenfürsorge erkannt und doch war in dem größten Teil Deutschlands Erziehungs- und Berufsvorbildung nicht Aufgabe der Armenpflege. Die Nichteinbeziehung der Erziehung und Erwerbsbefähigung als armenrechtliche Verpflichtung gründet sich auf die Verschiedenheit der Auffassung in den maßgebenden Kreisen. Während eine Richtung der Armenpflege nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und Eigenart einen nur unterstützenden Charakter zusprach und Erziehung und Erwerbsbefähigung als eine Aufgabe der Sozialpolitik bezeichnete, vertrat die andere Richtung den Standpunkt, daß auch die Armenpflege vorbeugend einzugreifen habe. Eine Folge solcher Erwägungen war der Schulzwang für blinde Kinder: 1873 im Königreich, 1874 im Großherzogtum Sachsen, 1894 in Braunschweig, 1902 in Baden, in Preußen durch das Beschulungsgesetz vom 7. Aug. 1911. Diesen Beschulungs- und Ausbildungszwecken dienen in Deutschland heute 8 staatliche, 10 Provinzial-, 1 Kreis-, 1 städtische und 11 private Anstalten. Nach dem Kriege traten noch die Kriegsblindenschule „Geheimrat Silex" in Berlin und die Blindenstudienanstalt in Marburg hinzu. Für erwerbsschwache und -unfähige Blinde sorgen etwa 50 Heime und Versorgungshäuser.

Im Jahre 1873 fand der erste europäische Blindenlehrerkongreß zu Wien statt, dem deutsche Blindenlehrerkongresse von drei zu drei Jahren folgten. Diese Kongresse gaben den Direktoren und Lehrern die Möglichkeit des persönlichen Gedankenaustausches und förderten die Blindenbildung und -fürsorge ganz ungemein.

Das vergangene Jahrhundert lebte in einer von der Jetztzeit völlig verschiedenen Anschauung.

Deutschland entwickelte sich von einem Agrar- zu einem Industriestaat, und die Verhältnisse brachten es mit sich, daß allgemeine Grundsätze in der Berufsbefähigung als Richtschnur dienten.

Der Anschauung jener Zeit entsprechend, war der Blinde ein Objekt der Betreuung „von der Wiege bis zur Bahre". Der jugendliche Blinde, der gewerblich gut ausgebildet und ausgerüstet war, konnte in Anlehnung an die bestehenden Anstalten, Werkstätten und Heime ein ruhiges, auskömmliches Dasein führen. Einzelne Blinde, die über den Durchschnitt begabt waren, wurden auch anderen als den typischen Blindenberufen, wie Musik, Massage u. a. zugeführt. Der blinde Kaufmann und Akademiker war eine Seltenheit. Blicken wir zurück und berücksichtigen wir die damaligen Verhältnisse, so können wir all denen, die diese Ent-

[1]) Nach einem Vortrag beim 1. Oesterreichischen Blindenwohlfahrtskongreß in Wien am 25. u. 26. Mai 1928.

[2]) I. Handbuch der Sozialen Hygiene, Berlin, 1926, Band 3, Seite 4.

Ob bei der stetig fortschreitenden Rationalisierung der Fabrikationsweise der Blinde am laufenden Band weiter beschäftigt werden kann, ist eine zukunftsbange Frage. Zweifellos wird die Industrie bei guter Konjunktur immer einen Teil blinder Männer und Frauen für alle möglichen Arbeitsverrichtungen einstellen und so den Blindenarbeitsmarkt entlasten können. Gerade hier wird das Schwerbeschädigtengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung immer helfend eingreifen müssen, wenngleich wir uns nicht falschen Hoffnungen hingeben dürfen.

Das Blindenhandwerk steht in Gefahr. Nur durch Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Basis und durch immer neue Organisation des Absatzes in Verbindung mit dem „Blindenwarenschutzabzeichen" sowie der Bekämpfung der strafanstaltlichen und Schmutzkonkurrenz, wird man es vor schweren Erschütterungen bewahren können. Nur außerordentlich handlich geschickte und kaufmännisch befähigte Handwerker werden sich in Verbindung mit einem größeren Betriebe oder einem Ladengeschäft einen auskömmlichen Verdienst sichern können. Im übrigen bleibt das Blindenhandwerk eine Beschäftigungsmöglichkeit für alte und schwachbefähigte Blinde in Anlehnung an die Werkstätten und Heime.

Der blinde Kaufmann ist keine Seltenheit. Was er braucht, ist eine gute sehende Hilfskraft, Organisationstalent und Branchenkenntnisse. Die zur Einrichtung eines Geschäftes erforderlichen Kredite werden, wenn die Person sich als qualifiziert erweist, durch die zuständigen amtlichen und privaten Fürsorgebehörden aufgebracht werden können.

Blinde Korrespondenten und Maschinenschreiber finden, wenn sie wirklich gut ausgebildet sind, die Blindenkurzschriftmaschine und das Diktaphon beherrschen, bei Behörden und industriellen Unternehmungen Entgegenkommen. Nur selten wird es einem Blinden gelingen, eine leitende Tätigkeit in einem Büro oder in einem kaufmännischen Betriebe zu erlangen.

Der Masseurberuf für Blinde stößt in Deutschland trotz guter Einzelerfahrungen immer wieder auf Schwierigkeiten. Geeignete Ausbildungsstellen sind vorhanden, aber weder die staatlichen, noch die privaten Krankenhäuser können sich entschließen, blinde Masseure in größerem Umfange einzustellen. Hier kann nur in Verbindung mit der Aerzteschaft und den zuständigen Behörden ein Wandel zugunsten der Blinden geschaffen werden.

Vereinzelt findet man blinde Aktenhefter und Telephonisten. Die letzteren sind nur an Klappenschränken, also kleinen Zentralen, verwendbar. Da man in den größeren Städten schon heute immer mehr zum Lichtsignal und automatischen Anschluß übergeht, beschränkt sich hier die Berufsaussicht immer mehr.

Der Beruf des blinden Klavierstimmers und Musikers ist von jeher für den Blinden als aussichtsreich bezeichnet worden. Eine Neuregelung ihrer Ausbildung sowie geeignete Vorschläge zu ihrer Unterbringung, sind in der allernächsten Zeit von den hierfür eingesetzten Kommissionen zu erwarten.

Alle Berufsbefähigung ist in ihrem Enderfolg von der Arbeitsvermittlung abhängig. Die Berufsausbildung der Blinden ist zu kompliziert, ihre Berufsmöglichkeiten sind zu differenziert, um ihre Berufsunterbringung schematisch zu regeln. Man wird sich im Interesse der Blindenwohlfahrtspflege heute immer mehr spezialisieren und individualisieren müssen. Auf die Mithilfe aller amtlichen Stellen ist die Blindenwohlfahrtspflege in verstärktem Maße angewiesen. In diesem Zusammenhange ist auch der in England und Amerika so erfolgreich verwandte in Deutschland schon 1922 vorgeschlagene Blindenfürsorger bzw. Blindenpfleger zu erwähnen. Der Königsberger Kongreß hat bereits Städte über 100000 Einwohner gebeten, solche Blindenpfleger einzustellen. Die letzte Verwaltungsratssitzung des Reichsdeutschen Blindenverbandes hat bei der Blindenwohlfahrtskammer beantragt, die zuständigen amtlichen Körperschaften dringend zu bitten. Mittel zur Ausbildung und Einstellung von Blindenpflegern zur Arbeitsvermittlung und nachgehenden Fürsorge im erforderlichen Maße bereitzustellen. Zweifellos ist auch dies immer nur ein weiterer, aber ein wichtiger Schritt. Solche Blindenpfleger können viel dazu beitragen, nicht nur die Arbeitsmöglichkeiten zu vermehren, sondern auch die Einstellung geeigneter Blinder auf vorhandenen Arbeitsplätzen wesentlich zu fördern.

Wir kommen nun zu dem letzten, aber weil es Neuland ist, vielleicht mit zu dem interessantesten Zweige der Blindenwohlfahrtspflege: der Beschulung, dem Studium und der Berufsvermittlung der blinden Geistesarbeiter. Ihre Organisation ist der Verein der blinden Akademiker Deutschlands. Er hat den Zweck, die Fürsorge für blinde, reichsdeutsche Akademiker, insonderheit für die im Kriege Erblindeten zu organisieren und durchzuführen und die Vertretung der Interessen der Blinden, insonderheit der kriegsblinden Akademiker in allen ihren Studien und Berufsfragen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu übernehmen. Die gewährten Vergünstigungen dehnt er aus auf alle blinden Akademiker deutscher Muttersprache, insbesondere auf die in den abgetretenen und Grenzgebieten und deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit. Er zählt etwa 400 ordentliche und außerordentliche blinde Mitglieder; ist in allen Organisationen und Kommissionen, die seinen Aufgaben naheliegen, vertreten und versucht, befähigten und willensstarken Blinden den Weg zur höheren Schule und zum Studium zu ebnen. Er ist Mitbegründer der Marburger Blindenstudienanstalt, die neben ihrer Hochschulbücherei mit einem Bestand von etwa 10000 Bänden, ihrer eigenen Schwarz- und Punktschriftdruckerei, Binderei, der mechanischen Versuchs-

werkstätte, dem Archiv, dem Büro und der Beratungsstelle, dem Schüler- und dem Studentenheim, eine eigene Schulabteilung mit dem Charakter einer Aufbauschule mit Realgymnasialziel hat. Die Marburger Blindenstudienanstalt steht unter der besonderen Fürsorge des Reichsarbeitsministeriums und des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung. Ihr Vorsitzender ist Geheimer Regierungsrat Kerschensteiner, Präsident des Landesarbeitsamts Bayern, München. Die Blindenstudienanstalt beansprucht keine Monopolstellung. Selbstverständlich kann der blinde Schüler jede Normalschule besuchen. Während für den Besucher der Normalschule jedoch die geeignete Schulliteratur nur schwer und mit großen Opfern an Zeit und Geld zu beschaffen ist, ist diese für die Besucher unserer Aufbauschule fast vollständig im Druck erschienen. Diese vorhandene Schulliteratur erleichtert sowohl dem Lehrer als auch dem Schüler die Arbeit und befähigt den letzteren, unter Benutzung aller vorhandenen technischen Hilfsmittel eine dem Normalsinnigen qualitativ und quantitativ vollwertige Reifeprüfung abzulegen. Das Bedürfnis nach einer höheren Lehranstalt für Blinde war zweifellos vorhanden, was der rege Besuch der Marburger Anstalt beweist. Zur Zeit wird sie von 37 Schülern, darunter von 2 Schweizern und einem Holländer, besucht. Durchschnittlich legen drei bis vier Schüler jährlich die Reifeprüfung ab.

Dem Studium des Blinden stehen in allen Disziplinen, soweit sie sich nicht auf das Ingenieurfach, die Medizin und die rein naturwissenschaftlichen Fächer beziehen, an den normalen Hochschulen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegen.

Fragt man sich nun, was soll aus einem Blinden nach abgelegten Prüfungen werden, so möchte ich diese Frage wie folgt beantworten. Es liegt noch keine lange Erfahrung hinter uns, so daß von einer Berufskunde im landläufigen Sinne in Beziehung zu den soziologischen und psychologischen Berufsfragen im allgemeinen nicht gesprochen werden kann. Immerhin haben die uns zur Verfügung stehenden Gutachten, die auf den Erfahrungen blinder Akademiker in den letzten Jahren fußen, wertvolle Anhaltspunkte geboten. Diese Erfahrungen müssen uns als Grundlage dienen mit dem Vorbehalt, daß jeder neue Versuch uns wiederum den Beweis erbringen muß.

Nur geistig befähigten, körperlich gesunden und willensstarken Menschen, die eine ausgesprochene Neigung zu geistigem Arbeiten haben, kann man zu einem Studium raten. Sind die Voraussetzungen gegeben, dann wird der blinde Geistesarbeiter sich vielleicht besser als der blinde Handwerker durchs Leben schlagen, da er eher bei einer rein geistigen als bei einer manuellen Tätigkeit das Augenlicht entbehren kann.

Für den Beruf des Hochschullehrers kommen nur außergewöhnlich begabte Menschen in Frage. Der für Privatdozenten heute übliche Lehrauftrag oder die bei verschiedenen Fakultäten damit verbundene Assistentenstelle verbürgen eine bescheidene materielle Grundlage. Wir haben zur Zeit in Deutschland einen außerordentlichen Professor der Theologie in Berlin, einen planmäßigen außerordentlichen Professor der Mathematik in Halle, einen Privatdozenten der Philosophie und Soziologie mit Lehrauftrag an der Technischen Hochschule zu Breslau und einen Privatdozenten der Nationalökonomie an der Technischen Hochschule zu Dresden mit gleichzeitiger Studienratsstelle an dem dortigen Pädagogischen Institut. Weiterhin haben wir eine Reihe von blinden Akademikern, die Lehraufträge an Akademien haben. Den Dozenten bieten sich stets Möglichkeiten, an Akademien und vor größeren Gesellschaften allgemein wissenschaftliche und belehrende Vorträge zu halten, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Der Aufwand an Kraft und Mühe wird nicht immer in dem gleichen Verhältnis zu dem materiellen Nutzen stehen, denn es wird nur selten einem blinden Dozenten gelingen, eine ordentliche Professur zu erhalten.

Die katholische Kirche ist bei der Anstellung ihrer Pfarrer gebunden an feststehende Bestimmungen, und es hat den Anschein, als ob der Blinde, d. h. derjenige, der nicht als Sehender die ersten Weihen empfangen hat, nicht auf Anstellung in der katholischen Kirche rechnen kann.

Die Aufgabe des evangelischen Pfarrers besteht in der Verwaltung der Gottesdienste und im Vollzug der Kasualhandlungen. Der Blinde ist, wie zahlreiche Präzedenzfälle gezeigt haben, in der Lage, die in der evangelischen Kirche erforderlichen Handlungen beim Gottesdienst ohne Störung des Gefühls anwesender Gläubigen vorzunehmen. Gewisse Schwierigkeiten bei Vornahme der Kasualien entstehen zweifellos, die zu fordernde Sicherheit aber kommt schnell mit der Gewöhnung an das Amt. Auch die Seelsorge kann der Blinde übernehmen, wenn er sich auch nicht durch Augenschein einen unmittelbaren Einblick in die äußeren Verhältnisse seiner Gemeindemitglieder verschaffen kann. Man kann sagen, daß der Blinde, wenn er ein Pfarrer aus Ueberzeugung ist, durch sein Gebrechen zum Beichtvater, Seelsorger und Fürsorger seiner Gemeinde prädestiniert ist. Das Gebrechen zwingt zur Verinnerlichung, und man findet nicht selten, daß die Gemeinde zu ihrem Pfarrer, der durch ein so schweres Schicksal gegangen ist, großes Vertrauen und innere Zuneigung hat.

Die Verwaltungstätigkeit kann zu Schwierigkeiten Anlaß geben, die aber bei gutem Willen der Beteiligten im Interesse der Kirche und des blinden Pfarrers zu beseitigen sind. In größeren Gemeinden kann er als zweiter oder dritter Pfarrer eine größere Predigt- und Vortragstätigkeit übernehmen und somit seine Amtsbrüder entlasten, die ihrerseits gern die Geschäfte des Praeses presbyterii übernehmen werden. Unbedingt erforderlich ist dieser Aus-

tausch nicht, wenn die Frau des Blinden oder ein von der Kirche vereidigter Beamter für diese Amtsgeschäfte herangezogen wird. In Dorfgemeinden wird dies stets der Fall sein müssen und es hat sich, wie aus den Gutachten blinder Pfarrer in kleinen Gemeinden hervorgeht, dieser Weg gut bewährt. Um jedem Vorwurf von vorneherein zu begegnen, wird der blinde Pfarrer stets, wenn er es für besser hält, beim Konfirmandenunterricht seine Frau oder eine andere Vertrauensperson hinzuziehen.

Generell sind die Anstellungsgrundsätze in den Kirchengesetzen der Länder wohl ablehnend gegen die Anstellung eines Blinden, aber die Verfassung der evangelischen Kirche ist seit ihrer Umbildung eine rein demokratische, und obwohl die Frage im Prinzip von der Generalsynode bis heute nicht entschieden ist, so haben doch einzelne Landeskirchen von sich aus den erblindeten Pfarrer im Amt belassen, früh oder später erblindete Theologen ordiniert und nach ihrer Wahl durch die Gemeinde bestätigt. So haben wir 13 blinde Pfarrer (4 kriegs-, 9 zivilblind), davon in der badischen Landeskirche 1, in der bayerischen 3, in der hannoverschen 1, in der hessischen 2, in der evangelischen Kirche der altpreußischen Union 3, in der waldeckschen 1, in der württembergischen 2.

Ein weiteres Betätigungsfeld bietet sich im übrigen auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission. Alle Stellen der letzteren haben sich auf eine Umfrage des Akademischen Hilfsbundes in den Jahren 1915/16 bereit erklärt, mit kriegsblinden Theologen einen Versuch zu machen, Versuche, die übrigens schon seit langen Jahren durch Beispiele Zivilblinder erwiesen sind. Die zu solchen Stellungen bedingte Ordination wird von der evangelischen Landeskirche in keinem Falle versagt werden, wenn der blinde Theologe den Nachweis einer Anstellung zu erbringen vermag. So haben wir Blinde als Anstaltspfarrer in Lübeck, Königsberg und Wittekindshof; drei Blinde als Dozenten und Hilfslehrer an theologischen Prediger- und Religionslehrerseminaren und eine Reihe von Predigern und Wanderrednern in nicht landeskirchlichen Gemeinschaften.

Bei dem bestehenden Mangel an Theologen glauben wir bestimmt, daß sich alle Kirchenbehörden gegen einen wirklich tüchtig theologisch und volkswirtschaftlich geschulten Blinden nicht sperren werden, wenn er sich als markante Persönlichkeit und begabter Redner ausweist.

Rein theoretisch bieten das philologische Studium, das Studium an der Pädagogischen Akademie und die Vorbereitung zum Blindenlehrer keine Schwierigkeiten, soweit kein vorwiegend archivalisches Arbeiten erforderlich ist. Der Kandidat kann nach dem Universitätsstudium seine Prüfungen ablegen. Schwierigkeiten ergeben sich erst bei der praktischen Ausbildung. Für kriegsblinde Kandidaten des höheren Lehramts und Lehrer an Volksschulen hat der Preußische Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Erlaß vom 14. Dezember 1923 eine Sonderregelung zugelassen. Andere Länder sind diesem Beispiele gefolgt, und so haben wir heute in Deutschland einen kriegsblinden Studiendirektor, 9 Studienräte (7 kriegsblind, 2 zivilblind), 6 kriegsblinde Studienassessoren an höheren Lehranstalten, einen zivilblinden Studienreferendar, einen kriegsblinden Handelslehrer an einer städtischen Anstalt und 11 kriegsblinde Volksschullehrer an Gemeindeschulen. Der Erlaß betont ausdrücklich, daß die Anstellung im höheren und Volksschuldienst nur nach längerer Bewährung und mit dem Einverständnis des Schulunterhaltungsträgers oder des Schulverbandes erfolgen kann. Weiterhin gestattet der Erlaß dem Blinden, bis auf Widerruf jederzeit einen Helfer mit in den Unterricht zu nehmen. Dieses Zugeständnis ist außerordentlich wichtig im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin. Das Bedenken, daß der Lehrer nicht Dozent, sondern in erster Linie Erzieher ist, und daß die Schüler den blinden Lehrer weit eher zu täuschen geneigt sind als den sehenden, wird dadurch hinfällig. Es steht zu hoffen, daß die Erfahrung, die man vornehmlich mit den Kriegsblinden gemacht hat, auch den Weg für die zivilblinden Philologen und Volksschullehrer ebnen wird. Zur Zeit haben wir nur einen zivilblinden Anwärter für höhere Schulen und einen für die Volksschule. Der Werdegang dieser wird entscheiden, ob das Vorurteil überwunden ist oder nicht.

Von jeher sind Blinde, wenn auch nur vereinzelt, Leiter und Lehrer an Blindenanstalten gewesen. Der erste Blindenwohlfahrtskongreß zu Stuttgart hat mit allen bei einer Stimmenenthaltung beschlossen: „Es ist wünschenswert, daß mindestens an jeder größeren Blindenanstalt wenigstens eine blinde Lehrkraft für den ordentlichen Schulunterricht angestellt wird". Nach unseren Erhebungen gibt es heute 10 Kriegs- und 3 Zivilblinde als ordentliche und Hilfslehrer an Blindenanstalten, von denen 2 Vollphilologen sind.

Der Beruf des Musiklehrers und Organisten ist von jeher für Blinde als geeignet bezeichnet worden. Wir finden solche an Konservatorien, an Blindenanstalten, an Privatmusikschulen, als Privatmusiklehrer, als Kirchenmusikdirektor und Organisten in den Gemeinden aller Konfessionen. Die neueren Bestimmungen haben auch eine Neuregelung der Organistenprüfung mit sich gebracht. Für die blinden Organisten tritt erschwerend hinzu, daß dieses Amt in Zukunft nicht mehr nebenamtlich, sondern oft hauptamtlich mit der Chordirigentenstelle verbunden ist. Es wird nur wenigen außerordentlich tüchtigen Blinden gelingen, hier das Vorurteil der Sehenden zu überwinden, obwohl zahlreiche Blinde ihre Befähigung bereits erwiesen haben. Es steht zu erhoffen, daß sich der Blinde auch hier den neueren Anforderungen anpassen und die sich zweifellos daraus ergebenen Schwierigkeiten überwinden wird.

Der Beruf des blinden ist wie der des sehenden Privatlehrers mühsam und nur dann ertragreich, wenn der Blinde wirklich etwas Tüchtiges leistet. Es sind uns eine Reihe von blinden Privatlehrern bekannt, die an höheren Privatschulen tätig sind, die eigene Handels- und Sprachkurse leiten oder auch Einzelunterricht erteilen und dabei ihr Auskommen haben. Der Privatlehrerberuf ohne akademischen Abschluß ist naturgemäß weniger erfolgversprechend, dennoch werden eine Reihe, so auch weibliche Blinde, als Sprachlehrer und -lehrerinnen ihr Auskommen finden.

Auch das Studium der Jurisprudenz bietet für den Blinden keine Hindernisse. Größere Schwierigkeiten zeigen sich erst nach dem ersten juristischen Staatsexamen in der praktischen Referendarzeit. Bei den verschiedenen Stationen beim Amtsgericht, Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft, bei einer Verwaltungsbehörde, einem Rechtsanwalt oder Notar und zuletzt beim Oberlandesgericht muß der Blinde, ob es sich um zivil- oder strafprozeßliche Angelegenheiten handelt, bei Vernehmungen, bei der Niederschrift des Protokolls und bei seiner Verlesung, bei der Bearbeitung des Grundbuches und bei Vormundschaftsangelegenheiten, ganz gleich, in welcher Abteilung oder Kammer er arbeitet, vielfach eine zuverlässige Vertrauensperson bei sich haben. In der Regel wird diese mit vereidigt. Nach der zweiten großen Staatsprüfung, dem Assessorexamen, wirft sich die Frage auf, ob sich der Blinde dem beamteten oder dem freien Berufe zuwenden soll. Unter den beamteten Berufen gibt es zwei Kategorien die des Verwaltungs- und die des richterlichen Beamten. Die Tätigkeit des Verwaltungsbeamten ist außerordentlich mannigfaltig, je nachdem, ob diese bei einer Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalbehörde und in welchem Ressort sie ausgeübt wird. Hier bestimmte Normen zu geben, wäre zwecklos, denn meistens wird sich eine bestimmte Persönlichkeit nur für einen bestimmten Posten eignen. So haben wir 10 kriegsblinde Herren im Verwaltungsdienst bei den verschiedensten Behörden und zwar:

einen Obermagistratsrat in Charlottenburg; einen Landrichter als Leiter der Ausbildungskurse für mittlere Beamte, Berlin; einen Gerichtsassessor als Leiter der Ausbildungskurse für Referendare beim Amtsgericht Berlin-Mitte; einen Regierungsrat bei der Finanzdeputation, Hamburg; einen Syndikus bei der Handelskammer, Chemnitz; einen Verwaltungsassessor bei der Kreishauptmannschaft, Leipzig; einen Hilfsreferenten im sächs. Justizministerium, Dresden; einen mittleren Beamten beim Magistrat, Berlin, Abtlg. Gewerbegericht; einen Gerichtsassessor im Ausbildungsdienst bei der Landesversicherungsanstalt für Sachsen, Dresden; einen Gerichtsassessor im Ausbildungsdienst beim Landesfinanzamt, Köln.

Gegen die Beschäftigung Blinder im richterlichen Beruf sind von jeher die schwersten Bedenken erhoben worden. Blinde Assessoren sind um gutachtliche Aeußerungen gebeten worden, aus denen folgendes zu entnehmen ist:

„Strafsachen scheiden für den blinden Juristen fast vollkommen aus. Es fehlt da an der Möglichkeit, einen vollständigen persönlichen Eindruck von dem Beschuldigten bzw. Angeklagten und den Zeugen zu erhalten, mag auch das Gehör beim Blinden mehr vermitteln als beim Sehenden. Gerade in Strafsachen scheint aber der volle persönliche Eindruck sehr wesentlich. Bei größeren Staatsanwaltschaften ließe sich vielleicht eine geeignete Beschäftigung für Blinde finden, so in der internen Bearbeitung der Anzeigen, Erteilung von Bescheiden, Ausarbeitung der Anklage oder Voruntersuchung, in sehr vielen Sachen sogar mit gutem Erfolg die Vertretung der Anklage vor den Gerichten. Von den Zivilsachen scheiden ferner auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit Grundbuch und Handelsregister ohne weiteres aus, weil der Blinde nicht selbst die Richtigkeit der Eintragungen nachprüfen kann, ebenso Nachlaßsachen wegen der Zweifel an der Echtheit von Testamenten usw. Bedenklich scheint auch die Beschäftigung als Vormundschaftsrichter, weil es dort wieder sehr auf den persönlichen Eindruck ankommt, wenngleich nach Ansicht eines anderen Gutachters dieser persönliche Eindruck zu gewinnen ist, weil man mit den Personen meist allein im Zimmer ist. Eine Zivilprozeßabteilung des Amtsgerichts zu leiten, erscheint eher möglich, wenngleich die in den Terminen anstehenden Sachen oft so zahlreich sind, daß sie ein blinder Richter überhaupt nicht bewältigen kann. Aehnliche Schwierigkeiten dürften sich bei Konkurs- und Zwangsversteigerungsabteilungen ergeben. Da an einem kleinen Amtsgericht viele der genannten Abteilungen in der Hand eines Richters vereinigt sind, kommt eine Beschäftigung des Blinden an solchen wohl überhaupt nicht in Frage. Dagegen wird dem Blinden die Tätigkeit an einer Zivilkammer des Landgerichts, insbesondere an einer Berufungskammer, auch bei nur geringem Entgegenkommen des Vorsitzenden nicht allzu schwer fallen. Es sind dort zwar auch Beweisaufnahmen zu erledigen, d. h. Zeugen zu vernehmen, aber dies kann auch durch den anderen Beisitzer in Anwesenheit des Blinden oder durch den Gerichtsschreiber geschehen. Es ist auch durchaus möglich, daß der Blinde durch den Vorsitzenden nur mit solchen Sachen befaßt wird, in denen entweder die Beweisaufnahme schon erledigt ist oder keine stattzufinden hat, oder daß ihm nur Beschwerdesachen zugeschrieben werden. An einigen Landgerichten sind besondere Beschwerdekammern eingerichtet; die Tätigkeit eines Blinden als Beisitzer in einer solchen Kammer ist fast sicher möglich. Es gibt dort keine Sitzungen und Zeugenvernehmungen; dabei ist die Tätigkeit sehr vielseitig und interessant. Eine Kammer für Handelssachen würde dieselben Schwierigkeiten mit sich bringen, wie die

Zivilabteilung des Amtsgerichts, da der Vorsitzende allein Jurist, die beiden Beisitzer (Handelsgerichtsräte) Laien sind.

Es wird unbedingt notwendig sein, für den Blinden ein besonderes Dezernat, das völlig aus dem Rahmen der bisherigen Geschäftseinteilung fällt, zu schaffen. Dies wäre allerdings ein außerordentliches Entgegenkommen der Justizverwaltung. Zu solchen Tätigkeiten gehören bei ganz großen Amts- und Landgerichten Regreßberichte, Bescheide auf Dienstaufsichtsbeschwerden, insbesondere in Gerichtsvollzieherſachen, die sich von Blinden ausarbeiten lassen. Weiterhin dürfte es wohl möglich sein, in den Zwangsvollstreckungs-, Nachlaß- und Rechtshilfeabteilungen die Erledigung sehr vieler Geschäfte und Entscheidungen dem blinden Juristen zu übertragen.

Ein Hauptbedenken der Justizverwaltung besteht darin, daß der Dritte, der dem Blinden die Akten vorliest, Einblick in dieselben bekommt, ohne Beamter zu sein. Hier kann gewiß eine Möglichkeit geschaffen werden, dem Blinden einen Justizbeamten beizuordnen oder die von dem Blinden gestellte und besoldete Hilfskraft als Beamten zu vereidigen.

Eine spruchrichterliche Tätigkeit sowie die eines Beisitzers im Schöffengericht scheidet wahrscheinlich schon auf Grund einer entgegenstehenden Reichsgerichtsentscheidung aus.

Grundsätzlich erscheint dennoch die Tätigkeit eines Blinden als Richter durchaus möglich; allerdings eignet er sich nicht für jeden Posten. Infolgedessen findet die Justizverwaltung in Preußen ein weiteres Hauptbedenken darin, daß der Blinde keine vollwertige Arbeitskraft sei, zumal er durchweg nur langsamer arbeiten könne".

Es sind zur Zeit Verhandlungen im Gange, die die Möglichkeit der Beschäftigung blinder Volljuristen im Justizdienst durch Schaffung besonderer Dezernate in Erwägung ziehen. Es steht zu erhoffen, daß diese Verhandlungen zu einem günstigen Ergebnis führen.

Als Anwälte haben sich Blinde bereits bewährt. Auch hier wurden grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung geäußert. Diese Bedenken wurden jedoch durch gutachtliche Aeußerungen zerstreut. Das Preußische Justizministerium hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß Blindheit kein Hinderungsgrund im Sinne des Gesetzes sei, nachdem die Mehrzahl der Anwaltskammern die Möglichkeit der Ausübung des Anwaltsberufes durch einen Blinden bejaht hat. Wir haben in Deutschland zur Zeit 14 blinde Rechtsanwälte (4 kriegsblind, 10 zivilblind). Dabei muß betont werden, daß viele sich spezialisiert haben, Strafsachen lehnen die Meisten ab, sie beschränken sich auf Zivilsachen. Teilweise waren sie stark mit Steuer- und Aufwertungssachen beschäftigt. Die Assoziierung wird nicht für eine glückliche Lösung gehalten, da der Blinde ohne vorherige genaue Kenntnis der Akten den verhinderten Sozius nicht vertreten kann. Es kommt also nur bei großen Anwaltsfirmen eine Arbeitsteilung in dem für den Blinden erwünschten Maße in Frage. Auch wäre es anzustreben, blinde Volljuristen bei Wohnungs- und Mieteinigungsämtern sowie bei Rechtsberatungsstellen in größeren Städten unterzubringen.

Die Tätigkeit des blinden Justitiars und Rechtsberaters bei Aktiengesellschaften, Treuhand-Gesellschaften usw. ist möglich, wie es sich bei mehreren uns bekannten Fällen gezeigt hat.

Die Nationalökonomie ist als Studium neueren Datums eine eigene Wissenschaft. Während und unmittelbar nach dem Kriege boten sich dem Nationalökonomen gute Betätigungsmöglichkeiten. Nicht selten gelang es ihm, in der Verwaltung oder in der Großindustrie unterzukommen.

Der praktische Volkswirt war ein Schlagwort, mit dem man alle wirtschaftlichen Probleme im Interesse einer gesunden Volkswirtschaft zu lösen glaubte. Es haben in jener Zeit vereinzelt Blinde sich dem Studium der reinen Nationalökonomie zugewandt. Teilweise sind diese als höhere und mittlere Beamte nach kurzen oder längeren Bemühungen untergekommen. So haben wir einen kriegsblinden Regierungsrat im Reichsarbeitsministerium, einen kriegsblinden Regierungsrat im Badischen Ministerium des Innern, einen kriegsblinden Hilfsarbeiter in der Zentralverwaltung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, einen zivilblinden Hilfsarbeiter in der Landesversicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau, 2 kriegsblinde Steuerpraktikanten und einen kriegsblinden Hilfsarbeiter in der Reichsfinanzverwaltung bei Landes- und Finanzämtern. Der eine arbeitet in der Körperschaftssteuer-, der andere in der Lohnüberwachungssteuer- und der dritte in der Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung.

Auch für höhere Angestellte bei Aktiengesellschaften und Zeitungsunternehmungen finden sich Verwendungsmöglichkeiten für volkswirtschaftliche Referenten im statistischen Büro, im Archiv und in der Propagandaabteilung. Es sind uns zur Zeit 5 solcher Fälle bekannt:

ein Kriegsblinder an der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Nürnberg;
ein Zivilblinder an der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin;
ein Kriegsblinder am „Schwäbischen Merkur", Stuttgart;
ein Kriegsblinder am Meßamt G. m. b. H. in Königsberg;
ein Zivilblinder als Referent beim Deutschen Offizier-Bund, Berlin.

Verschiedentlich haben Blinde nach ihrem volkswirtschaftlichen Abschlußexamen und dem Dr. rer. pol. sich als selbständige Unternehmer eine Existenz gegründet. Es sind uns zwei zivilblinde Generalversicherungsagenten, ein kriegsblinder Lotterieeinnehmer, ein kriegsblinder Annoncenexpedient sowie mehrere Vortragsreisende bekannt, die ein bescheidenes, aber ausreichendes Einkommen aus ihrer Tätigkeit ziehen.

Das eigentliche Feld für den Nationalökonomen ist das des Organisationsleiters. Es wären hier die Stelle des kriegsblinden Syndikus beim Verband Rheinischer Industrieller, Köln, und die des zivilblinden Syndikus des e. V. Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende anzuführen. Die genannten Beispiele lassen sich vermehren, doch erscheint es zweckmäßig, nur solche zu nennen, die als Präzedenzfälle und späteren Studierenden der gleichen Fakultät als Hinweise dienen.

Die oben bereits zitierte Resolution über die Ausbildung und Einstellung von Blindenpflegern gibt vielleicht blinden Nationalökonomen ein weiteres Betätigungsfeld.

Vereinzelt finden wir auch blinde Mediziner und Ingenieure, die in der Ausübung ihres Berufes oder unmittelbar vor Abschluß ihres Studiums erblindet und in einer verwandten Tätigkeit verblieben sind. Es sind uns zwei Massageärzte (einer kriegs-, einer zivilblind) an Knappschaftskrankenhäusern in Bochum, drei als Vortragsredner und Berichterstatter (einer kriegs-, zwei zivilblind), ein kriegsblinder Diplom-Ingenieur als Repetitor an der Technischen Hochschule zu Hannover und drei Ingenieure (einer kriegs-, zwei zivilblind) bekannt, die eigene Fabriken teils kaufmännisch, teils technisch leiten. Dies sind natürlich Ausnahmen, sie zeigen jedoch, daß der Blinde, wenn er tüchtig ist und eiserne Energie besitzt, selbst die in diesen Wissenschaften erworbenen Kenntnisse berufstätig verwerten kann.

An Schriftstellern und konzertierenden Künstlern könnte eine ganze Reihe aufgezählt werden. Es sind dies Berufe, die Talenten vorbehalten, ganz gleich, ob sie sehend oder blind sind. Erlernt kann dieser Beruf nicht werden, wem es aber gelingt, sich als Schriftsteller oder konzertierender Künstler einen Namen zu schaffen, dem wird seine Kunst eine goldene Brücke zur Befriedigung seiner materiellen Lebensbedürfnisse schlagen.

Ich hoffe, gezeigt zu haben, daß die Blindenwohlfahrt in Deutschland in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen, und daß der blinde Geistesarbeiter heute in Deutschland eine Erscheinung ist, der man allgemeines Interesse entgegenbringt. Die in Deutschland geschaffenen Einrichtungen stehen auch den gebildeten Blinden anderer Länder offen, aber mit der Schulausbildung und den Abschlußprüfungen auf der Universität ist es nicht getan. So sei denn auch an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, daß jeder öffentliche und private Arbeitgeber zu seinem Teil an der Lösung des Arbeitsvermittlungsproblems helfen kann, wenn er sich nicht nur für die Ausbildung, sondern auch für die Unterbringung der blinden Geistesarbeiter einsetzt. Es müssen die Gemeinden, die Provinzen, die Länder, die gesamten Völker der Erde für den Gedanken einer Individualfürsorge für Blinde gewonnen werden, denn nur so wird es gelingen, dem Einzelnen eine seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Stellung zu verschaffen und die Träger der öffentlichen und privaten Fürsorge zu entlasten.

Zweifellos können die Blinden selbst durch eisernen Fleiß und durch Bewährung im Amt zur Hebung ihres Ansehens beitragen. Der Erfolg des Einzelnen ist der beste Schrittmacher, er führt letzten Endes zum Erfolg der gesamten Bestrebungen.